

Wichtige Information für Zeuginnen und Zeugen

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist gemäß den einschlägigen Rechtsvorschriften berechtigt, Personen, deren Erscheinen nötig ist, vorzuladen. Wer nicht durch Krankheit, Gebrechlichkeit oder sonstige begründete Hindernisse vom Erscheinen abgehalten ist, hat die Verpflichtung, der Ladung Folge zu leisten.

Beachten Sie, dass Sie als Zeugin oder Zeuge die Wahrheit anzugeben haben und nichts verschweigen dürfen. Eine falsche Aussage ist strafgerichtlich zu verfolgen.

Als Zeuginnen und Zeugen nicht vernommen werden dürfen:

- § Personen, die zur Mitteilung ihrer Wahrnehmungen unfähig sind, oder die zur Zeit, auf die sich ihre Aussage beziehen soll, zur Wahrnehmung der zu beweisenden Tatsachen unfähig waren;
- § Geistliche darüber, was ihnen in der Beichte oder sonst unter dem Siegel geistlicher Amtsverschwiegenheit anvertraut wurde;
- § mit Aufgaben der Bundes-, Landes- und Gemeindeverwaltung betraute Organe sowie Organe anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts, wenn der Gegenstand ihrer Aussage der Amtsverschwiegenheit unterliegt und sie von der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit nicht entbunden worden sind.

Die Aussage darf von einer Zeugin oder einem Zeugen nur verweigert werden

- § über Fragen, deren Beantwortung der Zeugin oder dem Zeugen, einem ihrer oder seinem Angehörigen, einer mit ihrer oder seiner Obsorge betrauten Person, ihrem oder seinem Erwachsenenvertreter, seinem Vorsorgebevollmächtigten nach Wirksamwerden der Vorsorgevollmacht oder der von ihm in einer dieser Eigenschaften vertretenen Person einen unmittelbaren Vermögensnachteil oder die Gefahr einer strafrechtlichen Verfolgung zuziehen oder zur Unehre reichen würde; wegen der Gefahr eines Vermögensnachteils darf allerdings die Aussage über Geburten, Eheschließungen und Sterbefälle der genannten Personen nicht verweigert werden;
- § über Fragen, die die Zeugin oder der Zeuge nicht beantworten könnte, ohne eine gesetzlich anerkannte Pflicht zur Verschwiegenheit, von deren Einhaltung sie oder er nicht entbunden wurde, zu verletzen oder ein Kunst-, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis zu offenbaren;
- § über Fragen, wie sie oder er ein Wahl- oder Stimmrecht ausgeübt hat, wenn dessen Ausübung gesetzlich für geheim erklärt ist.

Die zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugten Personen können die Zeugenaussage auch darüber verweigern, was ihnen in ihrer Eigenschaft als Vertreter einer Partei von dieser anvertraut wurde.

Im Verwaltungsstrafverfahren sind überdies Angehörige des oder der Beschuldigten, die mit seiner/ihrer Obsorge betrauten Personen, sein Erwachsenenvertreter, sein Vorsorgebevollmächtigter nach Wirksamwerden der Vorsorgevollmacht oder die von ihm in einer dieser Eigenschaften vertretenen Person von der Aussagepflicht befreit.

Will eine Zeugin oder ein Zeuge die Aussage verweigern oder von seinem/ihrer Entschlagungsrecht Gebrauch machen, so hat sie oder er die Gründe der Weigerung bzw. das Naheverhältnis zum/zur Beschuldigten glaubhaft zu machen.

Einer Zeugin oder einem Zeugen, die oder der einer Ladung ohne genügende Entschuldigung nicht Folge leistet oder die Aussage ohne Angaben von Gründen verweigert oder auf der Weigerung beharrt, obwohl die vorgebrachten Gründe als nicht gerechtfertigt erkannt wurden, kann die Verpflichtung zum Ersatz aller durch seine Säumnis oder Weigerung verursachten Kosten auferlegt werden; im Falle der ungerechtfertigten Aussageverweigerung kann über sie oder ihn überdies eine Ordnungsstrafe verhängt werden.